



**Geschäftsordnung  
für die Mitgliederversammlung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)  
gemäß § 7 Abs. 4 Satzung der BAGFW vom 27.11.2012**

1. Oberstes Organ der BAGFW ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten/Präsidentin geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus bis zu 3 Vertreter/innen pro Verband. Jeder Verband hat eine Stimme.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall eine/r der Vizepräsidenten/innen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Das E-Mail-Verfahren genügt der Schriftform.
4. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel viermal jährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr, ansonsten sofern ein Verband dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Verbände anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der Einstimmigkeit, mit Ausnahme der folgenden Punkte, in denen einfache Mehrheit genügt:
  - Entlastung des Präsidiums
  - Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch das Präsidium und der entsprechende Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung hierzu.Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann in geschlossener Sitzung tagen.
6. In persönlichen Angelegenheiten gem. § 34 BGB, bei der Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Präsidiums dürfen Mitglieder des Präsidiums ein eigenes Stimmrecht oder eine Stimmrechtsvollmacht in der Mitgliederversammlung nicht ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
  - 7.1. Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben und Zwecke nach § 3 der Satzung,
  - 7.3. Festlegung der Reihenfolge der Spitzenverbände in der Federführung,
  - 7.4. Wahl des Präsidiums,

- 7.5. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 7.6. Genehmigung der Jahresrechnung incl. Rücklagenverwendung,
  - 7.7. Entlastung des Präsidiums,
  - 7.8. Wahl des Abschlussprüfers,
  - 7.9. Entgegennahme des Jahresberichts,
  - 7.10. Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - 7.11. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - 7.12. Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder,
  - 7.13. Entscheidung über die Vergütungen für Mitglieder des Präsidiums oder besondere Vertreter / Vertreterinnen des Vereins,
  - 7.14. Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, sowie das Eingehen von Verpflichtungen zu Verfügungen dieser Art,
  - 7.15. Eingehen von Dauerschuldverhältnissen über einem Wert von 1.000 € monatlich,
  - 7.16. Genehmigung von Projekten im Gesamtvolumen über 100.000 Euro,
  - 7.17. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan,
  - 7.18. Einrichtung von Kommissionen,
  - 7.19. Wahl der Kommissionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
  - 7.20. Benennungen.
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse enthalten müssen und den wesentlichen Gang der Beratungen dokumentieren sollen. Die Niederschriften sind jeweils von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zu unterzeichnen.
  9. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. Dieser/Diese ist nach Maßgabe der ihm / ihr erteilten Vollmacht dazu bevollmächtigt.
  10. Die Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in der „Regelung der Geschäftsführung“, der ihm / ihr erteilten Vollmacht und der Stellenbeschreibung festgelegt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.09.2013